

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	25.10.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.10.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ermächtigungsübertragungen aus 2011

Betroffene Produktgruppe

Verschiedene – verteilt über den Gesamthaushalt

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Mittel ist zur Umsetzung der in den Haushaltsplänen beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ergebnisrechnung 2012 ggf. höhere Abschreibungen; höhere investive Auszahlungen in der Finanzrechnung 2012 und - in geringerem Umfang - voraussichtlich auch in der Finanzrechnung 2013

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FiPA 21.02.2012 und Rat 01.03.2012 – Drucksachen-Nr. 3588/2009-2014 und 3637/2009-2014 – Vorgezogene Entscheidung zu Ermächtigungsübertragungen 2011 für die Produktgruppe 11.02.15 – Gefahrenabwehr, Feuerwehr und die Produktgruppen 11.04.06 – Stadtbibliothek und 11.04.08 – Stadtarchiv

FiPA 08.05.2012 und Rat 10.05.2012 – Drucksachen-Nr. 4059/2009-2014 – Vorgezogene Entscheidung zu Ermächtigungsübertragungen 2011 für die Produktgruppe 11.02.15 – Gefahrenabwehr, Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt wie folgt zu beschließen:

Den in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2011 nach 2012 im Ergebnisplan mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.140.882 € sowie den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 12.610.368 € wird zugestimmt.

Begründung:

Nach dem Handlungsleitfaden des Innenministeriums zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, dessen Abschnitte 1 – 3 lt. Erlass vom 25.05.2012 nach wie vor sinngemäß Anwendung finden, ist es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlich, von

Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechten Finanzlage auch in vergangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Maßnahmen zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich zu schieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO dennoch im Einzelfall übertragen werden, so hat der Rat der Stadt die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen. Diesen Passus hat die Bezirksregierung Detmold ausdrücklich als Auflage in die Verfügung zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 übernommen.

Der Rat der Stadt hat am 01.03.2012 (Drucksachen-Nr. 3588/2009-2014 und 3637/2009-2014) sowie am 10.05.2012 (Drucksachen-Nr. 4059/2009-2014) bereits investiven Ermächtigungsübertragungen mit einem Volumen von 3.826.962 € in den Bereichen Gefahrenabwehr/Feuerwehr und Stadtbibliothek/Stadtarchiv zugestimmt. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse wurden der Bezirksregierung Detmold vorgelegt. Die Maßnahmen sind nachrichtlich in Anlage 2 nochmals aufgeführt.

Bei den in **Anlage 1** genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen wurde auf eine maßnahmescharfe Darstellung des jeweiligen Rechtsgrundes verzichtet. Hier gilt für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2011 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze und unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch das Nothaushaltsrecht Aufträge erteilt wurden aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen im Folgejahr (2012) begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. Im Folgejahr ist in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen.

Für die in **Anlage 2** aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8.114.569 € wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. In der Ergebnisrechnung des Folgejahres führen die hier dargestellten Ermächtigungsübertragungen in der Regel noch zu einem zusätzlichen (anteiligen) Abschreibungsaufwand; die Finanzrechnung des Folgejahres wird mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren. In **Anlage 3** werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 4.495.799 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2011 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und schlägt daher in der Finanzrechnung 2012 zu Buche.

Die bereits beschlossenen (3.826.965 €) und mit dieser Vorlage noch zu beschließenden Ermächtigungsübertragungen (12.610.368 €) führen im Jahre 2012 voraussichtlich zu einem zusätzlichen Mittelabfluss in Höhe von rd. 14,2 Mio. €. Der zusätzlich entstehende Abschreibungsaufwand ist im Einzelfall vom Aktivierungsdatum abhängig und wird maschinell für jede Maßnahme ermittelt.

Aufgrund des voran geschrittenen Jahres und teilweise langwierigen Beschaffungsabläufen, werden nicht alle investiven Ermächtigungsübertragungen noch im Jahre 2012 zu tatsächlichen Auszahlungen führen. Nach heutiger Einschätzung wird ein Betrag in Höhe von rd. 2,2 Mio. € erst die Finanzrechnung 2013 belasten. Für diese Maßnahmen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2012 wiederum Ermächtigungsübertragungen (dann in das Haushaltsjahr 2013) erforderlich sein.

Weitere (investive) Übertragungen aus 2012 sind nicht (bzw. nur in einem ganz geringen Umfang) zu erwarten, da im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2013 die Vorgabe gemacht wurde, dass nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen der Vorjahre für 2013 neu zu veranschlagen sind.

Löseke
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.